

Die Gemeinde Wiesenbronn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde
Wiesenbronn
(Friedhofs- und Bestattungssatzung - FBestS-)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dem gemeindlichen Bestattungswesen dienen folgende Einrichtungen:

1. der Friedhof
2. das Leichenhaus
3. die Friedwiese

§ 2

Eigentum und Verwaltung

- (1) Der neue Friedhof und das Leichenhaus sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Der alte Friedhof ist Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Wiesenbronn. Diese hat die Verwaltung und Unterhaltung auf die Gemeinde übertragen.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Friedhofes und des Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Wiesenbronn.

§ 3

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

II. Der Friedhof

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) In dem Friedhof ist die Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbener oder tot Aufgefundenen, gestattet.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung in dem Friedhof besteht auch für diejenigen auswärtigen Personen, die ein Grabnutzungsrecht nach § 15 dieser Satzung besitzen.
- (3) Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde in dem Friedhof beigesetzt werden.

III. Das Leichenhaus

§ 5

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder auf Anordnung des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde und ohne Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, nicht gemacht werden.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus gebracht werden. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- (3) Die Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein.
- (4) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (5) Ausnahmen können gestattet werden, wenn:
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

IV. Der Leichentransport

§ 7

Leichenbeförderung

- (1) Die Beförderung Verstorbener zum Friedhof, und die Aufbahrung im Leichenhaus, sind von den Angehörigen zu veranlassen.
- (2) Die Beförderung Verstorbener darf nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Fahrzeug erfolgen.

§ 8

Leichenträger

Die Bestellung, der bei der Überführung erforderlichen Leichenträger, obliegt den Hinterbliebenen.

§ 9

Totengräber

Der Grabaushub und die damit verbundenen Aufgaben obliegen den Hinterbliebenen und dürfen nach den Weisungen des Friedhofsreferenten bzw. der Gemeinde, nur durch das Personal des beauftragten Bestattungsinstitutes, durchgeführt werden.

V. Grabstätten

§ 10

Grabarten

- (1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Einzelwahlgräber (§ 11)
 - b) 2-fach Familiengräber / Doppelgräber (§ 12)
 - c) 3-fach Familiengräber / Mehrfachgrab (§ 12)
 - d) Urnenwahlgräber (§ 13)
 - e) Urneneinzelgräber auf der Friedwiese (§ 13)

§ 11

Einzelwahlgräber

- (1) Einzelwahlgräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Familiengräber. Einzelwahlgräber werden auf die Dauer von 25 Jahren zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Einzelwahlgrab darf nur mit einer Leiche belegt werden. Abweichend von Satz 1, dürfen jedoch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Kindergräber sind Einzelwahlgräber.

§ 12

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelwahlgräber. Familiengräber werden auf die Dauer von 25 Jahren zur Verfügung gestellt.
- (2) Familiengräber bestehen aus mindestens zwei Grabstellen.
- (3) Soll während der Ruhefrist einer in einem Familiengrab früher beigesetzten Leiche eine weitere Beerdigung stattfinden, ist die Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Im Genehmigungsfall wird das Benutzungsrecht für das betreffende Familiengrab bis zur Beendigung der Ruhefrist (25 Jahre) der zuletzt beizusetzenden Leiche verlängert.
- (4) Eine zweite Leiche darf während der Ruhefrist der zuerst bestatteten nicht in derselben Grabstelle beigesetzt werden. Tieferlegungen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) In 2-fach Familiengräbern/Doppelgräbern dürfen bis zu 4 Urnen und bei 3-fach Familiengräbern/Mehrfachgräber bis zu 6 Urnen, beigesetzt werden.“

§ 13

Aschenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzuzeigen. Bei der Anzeige sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 BestV gekennzeichnet werden.

- (3) Urnen werden hauptsächlich in Urnenwahlgräbern oder in Urneneinzelgräbern auf der Friedwiese beigesetzt. Abgesehen davon können sie auch in Einzelwahl- (§11 Abs. 2 Satz 2) oder Familiengräbern (§12 Abs.5) beigesetzt werden.
- (4) Urnen in Urnenwahlgräbern werden auf die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung gestellt. In ein Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Urnen und Überurnen müssen aus ökologisch leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen.
- (5) a) Urnen in Urneneinzelgräbern auf der Friedwiese werden auf die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung gestellt. Im Urneneinzelgrab kann lediglich eine Person beigesetzt werden. Urnen und Überurnen müssen aus ökologisch leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen.
b) Die Grabstellen werden durch Grabplatten aus Sandstein, die bei der Bestattung von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, gekennzeichnet. Auf den Grabplatten sind nur der Vorname, Nachname, Geburtsdatum oder Jahr und das Sterbedatum oder Jahr, abgebildet.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofs- und Bestattungssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelwahlgräber und für die Familiengräber entsprechend auch für Urnengräber.

§ 14

Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelwahlgräber:	Länge: 2,40 m Breite: 1,00 m Tiefe: 1,80 m
b) Doppelgräber:	Länge: 2,40 m Breite: 2,00 m Tiefe: 1,80 m
c) 3-fach Familiengräber:	Länge: 2,40 m Breite: 3,00 m Tiefe: 1,80 m
d) Urnengräber:	Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m Tiefe: mind. 0,65 m.
e) Urnengräber auf der Friedwiese	Länge: 0,40 m Breite: 0,30 m Tiefe: mind. 0,65 m.

Abweichungen sind genehmigungspflichtig.
- (2) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.

§ 15

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird für die Gräber eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (4) Das Benutzungsrecht kann auf Antrag von der Gemeinde gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung beträgt in Fällen des § 10 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) 5 bzw. ab dem 65 Lebensjahr des Nutzungsberechtigten auf Wunsch auch 25 Jahre; im Falle der Buchstaben d) und e) 15 Jahre.
- (5) In den Familiengräbern können der Erwerber und dessen Ehegatte sowie seine minderjährigen Kinder bestattet werden. Eltern, volljährige Kinder, Enkel, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten, sowie sonstige, dem Nutzungsberechtigten nahe stehende Personen können in den Familiengräbern bestattet werden, wenn die Gemeinde damit einverstanden ist.

§ 16

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Die Kosten einer erforderlichen Umbettung trägt die Gemeinde.
- (4) Das Benutzungsrecht an Einzelwahl- und Familiengräbern, deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann ferner entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 17

Unterhaltung der Gräber

- (1) Einzelwahl-, Familienwahl- und Urnenwahlgräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Die Unterhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (4) Urneneinzelgräber auf der Friedwiese dürfen nicht bepflanzt werden. Sämtliche Blumengestecke, Pflanzen etc., sind 10 Tage nach der Beisetzung zu entfernen.
- (5) Statt einer Begrünung dürfen Grabplatten, bis maximal der Hälfte des Grabes, aufgelegt werden. Der Rest soll mit Begrünung aufgefüllt werden. Die Kosten für die Grabplatte tragen die Hinterbliebenen.

§ 18

Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Dem Antrag sind Planzeichnungen im Maßstab 1:10 und eine genaue Materialbeschreibung beizufügen.
- (2) a) Jedes Grabmal muss in seiner Gestaltung zu dem betreffenden Grabplatz und zum Friedhof in seiner Gesamtlage passen und dürfen die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen.
b) Die Grabsteine dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, bei Einzelwahlgräbern in der Höhe 1,20 m und in der Breite 0,80 m nicht überschreiten; bei 2-fach Familiengräbern darf die Höhe 1,20 m und die Breite 1,60 m und bei 3-fach Familiengräbern die Höhe 1,20 und die Breite 2,00 m nicht überschritten werden.
c) Bei Urnengräbern ist kein Grabstein zulässig. Es sollen Steinplatten mit Rückenstützen in einem Winkel von 20 -30 Grad kissenartig mit einer Länge von 0,40 m und einer Breite von 0,50 m auf das Grab gelegt werden. Abweichungen sind genehmigungspflichtig.
d) Die Urneneinzelgräber auf der Friedwiese werden mit Steinplatten aus Sandstein, in der Größe 30 x 40 cm, die die Gemeinde Wiesenbronn bei der Bestattung zur Verfügung stellt, belegt (§ 13 Abs. 5a). Die Buchstaben auf der Grabplatte sollen in der Schriftart „Antikon“ eingemeißelt werden.
- (3) Die Grabeinfassungen müssen sich in der Breite und in der Steinart den vorhandenen Einfassungen anpassen. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gesichert sein.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler innerhalb von drei Monaten zu entfernen.
- (5) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Soweit sie in die Denkmalliste aufgenommen sind, bedarf die Entfernung oder Änderung der Genehmigung.

§ 19
Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

VI. Bestattungsvorschriften

§ 20
Allgemeines

- (1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 21
Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Hinterbliebenen mit dem zuständigen Pfarramt und der Gemeinde fest.

§ 22
Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Einzelwahl, Familien-, Urnenwahlgräber 25 Jahre. Die Ruhefrist für ein Urneneinzelgrab, auf der Friedwiese, beträgt 15 Jahre.

§ 23
Leichenausgrabungen

- (1) Zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung darf eine Leiche nur mit Genehmigung des Landratsamtes ausgegraben werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die Angehörigen des/der Verstorbenen.

VII. Ordnungsvorschriften

§ 24
Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zulassen.

§ 25
Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (§ 26).

§ 26
Verbote

Im Friedhof ist es verboten:

01. Tiere mitzunehmen;
02. zu rauchen, zu lärmern und zu betteln;
03. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird (ausgenommen sind Rollstühle, Krankenfahrstühle und Kinderwägen);
04. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten;
05. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen;
06. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
07. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
08. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
09. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27
Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen 25 Jahre nach dem letzten Erwerb des Benutzungsrechts oder, wenn die 25 Jahre bereits verstrichen, 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 28
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
2. den Unterhaltungsvorschriften der §§ 17 und 18 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 18 Abs. 1 Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet oder ändert,
4. hinsichtlich der Bepflanzung und der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 20 Abs. 2 vor der Freigabe des Grabes durch die Gemeinde mit der Bestattung beginnt,
6. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 25 und 26 verstößt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wiesenbronn vom 24. November 1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 1999 außer Kraft.



Wiesenbronn, den 28. November 2013
(Paul) 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 28. Nov. 2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, sowie während der Sprechstunden der Bürgermeisterin, im Rathaus Wiesenbronn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 28. Nov. 2013 angeheftet und am 23. Jan. 2014 wieder abgenommen.

Wiesenbronn, den 23. Jan. 2014

(Doris Paul)
1. Bürgermeisterin